

SAUERLAND

BEILAGE ZUR AUSGABE 3/2019

SATZUNG

des Sauerländer Heimatbundes e.V.

Neufassung 2019

beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Heinsberg,
Gemeinde Kirchhundem am 31. August 2019

Hinweis:

Dieser von uns beschlossene Satzungstext
wird unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt
und nun dem Vereinsregister zur Eintragung vorgelegt.

Vorabhinweis:

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Der Sauerländer Heimatbund (SHB) wurde im Jahre 1921 als Zusammenschluss von Einzelpersonen, Gruppen, Heimatvereinen und Körperschaften gebildet. Seine Entstehung ist mit dem Namen Franz Hoffmeister untrennbar verbunden.

Nach politisch bedingter Unterbrechung wurde der SHB am 28.07.1950 neu gegründet. Er ist ein eingetragener Verein.

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sauerländer Heimatbund e.V.“ (SHB). Sein Tätigkeitsgebiet umfasst das kurkölnische Sauerland in den bis 1803 geltenden Grenzen des ehemaligen Herzogtums Westfalen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg unter der Nummer 230 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gemeinnützigkeit**

1. Der SHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der SHB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 3**Zweck, Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der SHB versteht darunter alles, was dazu beiträgt, in den Menschen Verbundensein mit der Region und Verantwortungsbewusstsein für die Region zu wecken, zu fördern und zu erhalten. Dabei wird angestrebt, in Bereichen wie

- der Heimatgeschichte,
- des gesellschaftlichen Wandels,
- des regionalen Brauchtums in Sprache und Literatur,
- der regionalen Baukultur,
- der bildenden Künste,
- des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes

Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Die Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie soll auf allen dafür in Betracht kom-

menden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

2. Mittel und Wege sieht er dazu in Begegnungen, im Erleben und im Wissen von Heimat, besonders in Bezug auf alle Bereiche der Geschichte der Heimat und auf ihre Lebensfragen in der Gegenwart.
3. Zu diesen Zwecken arbeitet er mit allen Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er ist besonders bestrebt, mit den kommunalen und kirchlichen Körperschaften, den Bildungs- und Kultureinrichtungen und Volkshochschulen der Region gute Verbindung zu halten.
4. Als Mitglied im Westfälischen Heimatbund e.V. (Dachverband der Heimatpflege in Westfalen) nimmt der SHB die Aufgaben des Heimatgebietes Kurkölnisches Sauerland wahr und arbeitet mit Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen.
5. Zur Stärkung der Jugendarbeit will der SHB
 - das Verständnis für die Belange der Heimatpflege insbesondere in der Jugend wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über den Heimatraum kurkölnisches Sauerland vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zu Persönlichkeitsbildung insbesondere zu demokratischen Denken und Handeln bieten.
 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen im kurkölnischen Sauerland,
 - zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit,
 - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den örtlichen Heimatvereinen,
 - Unterstützung von schulischen Kooperationsprojekten.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des SHB können sein:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen),
 - b) korporative Mitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts),
 - c) nicht eingetragene Vereinigungen jedweder Rechtsform.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SHB verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens am 30. November eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsführung des SHB eingegangen sein.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ge-

gen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen, die spätestens 10 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen sind.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet, alljährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, die vom Vorstand nach Anhörung der Lenkungsgruppe beschlossen wird. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug, so kann ein Zuschlag von 25% je Jahr erhoben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht an dem Vermögen des SHB erworben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SHB Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des SHB durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss in der Beitragsordnung festlegt.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Lenkungsgruppe,
 - d) der Beirat.
2. Soweit der SHB eine periodisch erscheinende Veröffentlichung herausbringt, ist hierfür eine geeignete Arbeitsgruppe (Redaktionsteam) zu berufen.
3. Weitere Arbeitsgruppen sind nach Bedarf zu bilden. Ihre Zusammensetzung, ihre Tätigkeit und die Dauer ihres Bestehens bestimmen sich nach den vom Vorstand festgelegten und auf einen konkreten Anlass bezogenen Kriterien.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder elektronisch, wahlweise auch durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift des SHB.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent der Mitglieder des SHB und mit den in dem Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten unverzüglich einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung durch den Vorstand,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern,
 - Beschlussfassung über die gem. § 5 gestellten Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Für die beiden Letzteren sind Vertreter zu wählen, die im Falle ihrer Verhinderung jeweils an ihre Stelle treten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich Alleinvertretungsrecht besitzt. Sie vertreten den SHB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Es endet durch Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft im SHB oder durch Niederlegung. Letztere kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und spätestens zwei Monate vor der nächst folgenden Jahreshauptversammlung erklärt werden, mit welcher sie in Kraft tritt. Der amtierende Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand gemäß Nr.1 führt die laufenden Geschäfte des SHB. Ihm obliegt insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Lenkungsgruppe. Er hat die Mitgliederversammlung, die Lenkungsgruppe, den Beirat und, soweit bei ihrer Bildung nichts anderes bestimmt wurde, die Arbeitsgruppen im Einvernehmen mit ihren Sprechern einzuberufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen für das Verfahren für die Lenkungsgruppe und den Beirat enthält.
7. Er legt die Kriterien für die Bildung von Arbeitsgruppen gem. § 6 Nr. 2 und 3 fest und beschließt, nach Anhörung durch die Lenkungsgruppe, die nach § 5 Nr. 2 notwendige Beitragsordnung.

§ 9 Lenkungsgruppe

1. Die Lenkungsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Kreisheimatpflegern des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Kreises Soest und des Märkischen Kreises sowie den Sprechern der gebildeten Arbeitsgruppen. Sie kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Mitglieder bestellen.
2. Sie soll den Vorstand in seiner Arbeit mit Rat und Tat unterstützen. Sie beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und bereitet diese in geeigneter Weise vor.
3. Die Lenkungsgruppe ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen und berät über die inhaltliche Verbandsarbeit.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern der Lenkungsgruppe und vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Dabei sollen Vertreter der Kirchen, der regionalen Archive und Museen, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsverbände und weitere Kooperationspartner Berücksichtigung finden.
2. Der Beirat tritt jährlich einmal zusammen, hat beratende Funktion und dient der Vernetzung der Akteure der in § 3 genannten Aufgaben.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SHB kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf diese Versammlung und ihren Zweck muss, zusätzlich zu der in § 7 der Satzung geregelten Einladung, mindestens vier Wochen vor dem Termin in zwei im gesamten Verbandsgebiet des SHB verbreiteten Zeitungen hingewiesen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung des SHB fällt sein etwaiges Vermögen an die beteiligten Kreise (HSK, Olpe, MK, Soest) im Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten Kalenderjahr vor Auflösungsbeschluss.
4. Das anfallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in einer § 3 dieser Satzung entsprechenden Weise zu verwenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.